

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Vokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burt ardiswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Heibigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Gühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Rohorn, Miltig-Roigischen, Ranzig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Raigis, Rothschönberg mit Berne, Sächschorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seetigsdorf, Spechtshausen, Taubenheim, Unterchorf, Weistropf, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

Land und Genoss von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion: Martin Berger selbst.

No 151.

Dienstag, den 22. Dezember 1903.

62. Jahrg.

Die königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung unter Hinweis auf die darin enthaltene Strafanzeige zur gehörigen Nachachtung hiermit anderweit einzuschärfen.

Meißen, am 11. Dezember 1903.

**Königliche Amtshauptmannschaft.
Lössow.**

1803 E.

Da wiederholt durch das unvorsichtige Gebahren der Kinder mit Streichhölzern und dgl. Schadenfeuer entstanden sind, so bestimmt die königliche Amtshauptmannschaft zu dessen Verhütung im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse Folgendes:

1. wer Streichhölzer, Feuerwerkskörper oder dgl. in so wenig sorgfältiger Art verwahrt, daß Kinder zu denselben gelangen können, oder
2. wer Streichhölzer, Feuerwerkskörper oder dgl. an Kinder unter 12 Jahren verkauft oder ihnen wesentlich überläßt,

wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mt. bez. entsprechender Haft bestraft.

Meißen, am 27. August 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.

**Dienstag, den 29. Dzs. Mts.,
vormittags 1/12 Uhr,**

findet im hiesigen Verhandlungslokal öffentliche

Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in hiesiger Hausflur zu ersehen.

Meißen, am 18. Dezember 1903.

**Königliche Amtshauptmannschaft.
Lössow.**

Nachdem die Rekrutierungs-Stammrollen für die Ortschaften des hiesigen Bezirks bearbeitet worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände hierdurch veranlaßt, dieselben hier abzuholen.

**Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 16. Dezember 1903.
Lössow.**

Politische Rundschau.

Seine erste öffentliche Ansprache nach seiner Operation hat unser Kaiser bei der militärischen Erinnerungsfeier in Hannover gehalten. Er beantwortete den Kaiserstoast des General-Feldmarschalls Prinzen Albrecht von Preußen und sagte mit sehr lauter, weithin schallender Stimme: „Mit herzlichem Danke erhebe ich mein Glas und wünsche, daß ein Jeder von Ihnen es mir nachzutun mit dem Rückblick auf die Vergangenheit, auf das Wohl der deutschen Legion (aus welcher die jetzt ihr hundertjähriges Bestehen feiernden Regimenter hervorgegangen sind), in Erinnerung an ihre unvergleichlichen Taten, welche im Verein mit Blücher und den Preußen bei Waterloo das englische Heer vom Untergang retteten, auf die Vergangenheit von 1866, wo tapfer und brav und unerschrocken der Heerführer hannoverscher Ehre hoch und blank gehalten wurde, auf die Vergangenheit von 1870, auf die Gegenwart, die hier versammelt ist, und die ich von Herzen hier begrüße, und auf die Zukunft, die in den drei Regimentern verbürgt ist, und welche ebenso glänzende und ebenso blank, rein und schön sein möge, wie die Vergangenheit. Das ist die Aufgabe, die ich den Regimentern stelle: die deutsche Legion und ihre Traditionen: Hurrah, hurrah, hurrah! Namens der alten hannoverschen Offiziere brachte der Oberst a. D. von Ehler das Hoch auf den Kaiser aus, indem er betonte, daß auch die Devise seiner Kameraden laute: „Mit Gott für König und Vaterland.“ — In einer militärischen Ode an die drei Jubel-Regimenter würdigt der Kaiser ebenfalls ihre historischen Taten und sagt dann: „Den Geist der Hingebung und Treue pflanzten die Männer der Legion der neuen hannoverschen Armee ein, deren Kern sie wurden; ihn bewährten die Söhne an dem blutigen Tage, der — Gott gebe es — zum letzten Male Deutschen gegen Deutsche die Waffen in die Hand drückte und abermals den Untergang ihrer Regimenter herbeiführte; ihn betätigten sie in deren ruhmvollen Kriegen, der die endliche Erneuerung Deutschlands besiegelte! Der Ruhm der Väter ist der Ehre der Söhne. Der unerschöpfliche Jungbrunnen, aus dem sie fort und fort Kraft schöpfen, es diesen gleich zu tun, der Hort der eigenen Ehre in sturmbelegter Zeit.“ — Nach Schluß der militärischen Jubel-

feierlichkeiten in Hannover ist unser Kaiser nach dem Neuen Palais bei Potsdam zurückgekehrt, wo die kaiserliche Familie die Weihnachtsfeier in gewohnter Weise begehen wird. Die Neujahrsgelächter findet im Berliner Schlosse wie stets durch feierliche Kour statt. Sonntag vormittag wohnte der Kaiser dem Gebet-Gottesdienst bei, zur Tafel war eine größere Zahl von Personen geladen. Bei seiner Abreise wurden dem Kaiser wieder lebhaftere Ovationen dargebracht.

Der neugewählte preussische Landtag wird nach einer Mitteilung der ministeriellen „Berl. Pol. Nachr.“ am 12. Januar eröffnet werden, also am gleichen Tage, an welchem der Reichstag nach Ablauf seiner Weihnachtspause wieder zusammentritt.

Mit dem Falle „Bredendach“, der das leidige Kapitel der Soldatenmißhandlungen in der Deutschen Armee um eine besonders traurige Seite bereichert hat, beschäftigte sich am Freitag das Ober-Kriegsgericht des Gardekorps in Berlin. Es handelte sich um die Verurteilung des Hauptmannes v. Grolmann im 4. Garderegiment zu F., des Kompaniechefs des ehemaligen Unteroffiziers Bredendach, gegen die ihm zudiktierte kriegsgerichtliche Strafe von vier Wochen Stubenarrest; diese milde Bestrafung war gegen Hauptmann v. Grolmann erkannt worden, weil er in fahrlässiger Weise die Mißhandlungen, welche Unteroffizier Bredendach verübt, zugelassen hatte. Die oberkriegsgerichtliche Verhandlung, bei welcher u. A. auch der verurteilte Unteroffizier Bredendach als Zeuge fungierte, zeitigte für Hauptmann von Grolmann den Erfolg, daß seine erstinstanzliche Strafe auf die Hälfte, auf zwei Wochen einfachen Stubenarrest herabgesetzt wurde.

In der Schweiz wird das Werk der Verstaatlichung der wichtigeren Eisenbahnlinien fortgesetzt. Der Nationalrat hat vorige Woche mit 101 gegen 6 Stimmen den Vertrag genehmigt, welcher den Rücklauf der Jura-Simplonbahn durch den Bund ausspricht. Hiermit wird die vierte Hauptbahn der Schweiz verstaatlicht.

Die jegige radikale Regierung in Frankreich führt ihre antikirchliche Politik energisch weiter. In dem am 18. Dezember zu Paris abgehaltenen Ministerrat hat Präsident Loubet das Gesetz vollzogen, nach welchem die Erteilung von Unterricht durch Kongreganisten verboten wird.

Nach einer Frist von fünf Jahren müssen die bestehenden Unterrichtsanstalten der Kongreganisten geschlossen werden. Die Durchführung des Gesetzes wird während fünf Jahren eine jährliche Auswendung von 10 Millionen Francs erfordern. In der Deputiertenkammer erlitt Ministerpräsident Combes eine kleine Niederlage, indem der dringliche Antrag des Sozialisten Mirman auf Abschaffung aller Ordensauszeichnungen trotz seiner Bekämpfung durch Combes angenommen wurde.

In England wird nun doch die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht geplant. Allerdings handelt es sich bei dem Entwurf nicht um einen mehrjährigen Dienst unter den Fahnen — dieser begegnet bekanntlich einer sehr entschiedenen Abneigung im englischen Volke — sondern um eine auf einige Wochen jährlich berechnete oberflächliche militärische Ausbildung, ähnlich wie sie früher bei der deutschen Ersatzreserve bestand. Im einzelnen berichtet man aus London hierüber folgendes: Dem Fachblatt Military Mail zufolge arbeitet die Regierung einen Plan für zwangsweise militärische Ausbildung aller männlichen Personen zwischen 18 und 22 Jahren aus. Im ersten Jahre ist eine Uebung von 2 Monaten mitzumachen, in jedem folgenden der vier Jahre eine solche von 14 Tagen, und zwar unter Aufsicht von Offizieren des stehenden Heeres. Man schätzt die Gesamtzahl der Uebungspflichtigen auf 1.165.000, wovon 304.000 auf das erste Jahr fallen.

Im tunesischen Kriegsschiffen Biseria zieht Rußland ein angeblich nach Ostasien bestimmtes Geschwader zusammen. Bereits sind von denselben ein Linien Schiff, zwei Panzerkreuzer und fünf Torpedobootzerstörer, sowie das Panzerschiff „Imperator Nikolai I.“ und ein Aviso erwartet.

Die neueren Nachrichten über den Stand der ostasiatischen Krise lauten vorwiegend ziemlich pessimistisch. So berichtet der „Standard“ aus Tokio: Man glaubt, daß Rußland in seiner Antwort die Hauptpunkte der japanischen Forderungen ihrem Wesen nach abgelehnt hat. In diesem Falle und wenn Rußland nicht einwilligen sollte, die politische Lage nochmals in Erwägung zu ziehen, sei der Ausbruch der offenen Feindseligkeiten fast unvermeidlich. Die antirussische Liga und zwei andere Gesellschaften wandten sich mit der Bitte an die Krone, andere als diplomatische Maßregeln zu ergreifen. Weiter besagt

An Stelle des freiwillig aus dem Amte als Ortsrichter scheidenden Herrn Friedrich Wilhelm Schmiedgen in Neutanneberg ist der Gemeindevorstand Herr Franz Theodor Helbig in Neutanneberg als Ortsrichter für diesen Ort ernannt und am 15. djs. Mts. von dem unterzeichneten Amtsgerichte in Pflicht genommen worden.

Wilsdruff, am 18. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr.

Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt neben den diesbezüglich bereits bestehenden reichs- pp. gesetzlichen Bestimmungen das Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 in Kraft und dürfen von diesem Zeitpunkt an Kinder in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, nur dann beschäftigt werden, wenn der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde vorher hierüber schriftliche Anzeige, welche

die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebes genau bezeichnen muß,

erhalten hat und ihm für das in Beschäftigung tretende Kind die vorgeschriebene Arbeitskarte ausgehändigt worden ist. Ausstellung derselben erfolgt kosten- und stempel- frei auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizei- behörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Von den obigen Vorschriften, über die an Ratstelle bereitwillig Auskunft erteilt werden wird, werden sowohl eigene als auch fremde Kinder betroffen, dagegen werden hiervon nicht berührt alle im Gefinbedienst und in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder. Zuwiderhandlungen ziehen die geordnete Strafen nach sich.

Wilsdruff, am 17. Dezember 1903.

Der Stadtrat.

Rahlberger.

3gr.